



Samtgemeinde Fintel  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Az.: 67 3

13. Ratsperiode 2021 – 2026  
Lauenbrück, den 29.05.2024

## Beschlussvorlage

Nr.: 039/2024  
Status: öffentlich

Fachdienst 30  
Bearbeiter: Henrike Hoppe

| Datum      | Beratungsfolge                             | Abstimmungsergebnis |      |            |
|------------|--|---------------------|------|------------|
|            |  | Ja                  | Nein | Enthaltung |
| 13.06.2024 | Ausschuss für Bildung, Soziales und Jugend |                     |      |            |
| 26.06.2024 | Samtgemeindeausschuss (nicht öffentl.)     |                     |      |            |
| 27.06.2024 | Samtgemeinderat                            |                     |      |            |

### Übergabe Verwaltungstätigkeiten Friedhofswesen an Mitgliedsgemeinden

#### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, den Mitgliedsgemeinden in Kraft tretend ab dem 01.01.2025 im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten größtmöglichen eigenen Gestaltungsspielraum für die jeweilige Friedhofssatzung einzuräumen.

#### **Sachverhalt:**

Im bisherigen Verwaltungsalltag wurde nach Maßgabe der §§ 98 und 13 NKomVG die Friedhofsverwaltung durch die Samtgemeindeverwaltung abgewickelt, die Friedhofsgebühren wurden 1:1 durch die SG eingenommen und an die Mitgliedsgemeinden weitergeleitet, da diese i.d.R. Eigentümer der Friedhofsflächen sind.

Gleichzeitig stellt sich seit Jahren immer wieder die Herausforderung, sowohl im Hinblick auf die Satzungen (Friedhof und Friedhofsgebühren) sowie bzgl. der Kalkulation der Friedhofsgebühren, dass die einzelnen, gewachsenen Eigenheiten der Friedhöfe vor Ort in jeweils einer Satzung bzw. Kalkulation dargestellt werden müssen.

Dies führt ehrlicher Weise weder zu einem verständlichen Regelwerk in der Satzung noch zu wirklich transparent nachvollziehbaren Gebührenkalkulationen.

Daneben zeigt sich, dass gerade die Friedhofsgestaltung ortsprägend ist und sich hier die Räte der Mitgliedsgemeinden ohnehin einbringen und Entwicklungen angehen.

Daher regt die Verwaltung an, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, die Satzungsgestaltung und die Friedhofsverwaltung an die Mitgliedsgemeinden „zurück zu geben“. Hierzu ist die Kommunalaufsicht eingebunden, da es sich bei Friedhöfen um kommunale Einrichtungen mit möglichem Benutzungszwang handelt, welche grds. den Samtgemeinden zugeordnet werden.

Für den Verwaltungsalltag wären jedoch zumindest örtliche Satzungen hilfreich.

Den Mitgliedsgemeinden sollte aus Sicht der Verwaltung dann selbst überlassen werden, ob sie die Verwaltung vollständig selbst übernehmen oder ggf. (auf eigenem Briefkopf) nach Maßgabe der dann „eigenen“ Satzung der Samtgemeindeverwaltung zur Abwicklung übertragen.

Hierfür würde bei positiver Rückmeldung der Kommunalaufsicht jeweils ein Satzungsmuster an die Gemeinderäte gegeben, sodass vor Ort selbst gestaltet und beschlossen werden kann. Zum 01.01.2025 könnte dann die eigene Verwaltung der Friedhöfe durch die Mitgliedsgemeinden ihre Tätigkeit aufnehmen.

Bzgl. der Gebühren würde nach Maßgabe der aktuell noch gültigen Kalkulation auch jeweils eine Gebührensatzung pro Mitgliedsgemeinde entworfen und stünde dann ab dem 1.1.2025 ebenfalls zur eigenen Verwaltung zur Verfügung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine, da die Friedhofsgebühren aktuell ohnehin 1:1 an die Mitgliedsgemeinden weitergeleitet werden.

gez. Maier